Volkswagen VersicherungsService – Zweigniederlassung der
Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig

Bedingungen für die Volkswagen Gebrauchtwagen-Garantie

GVB 254/08

I. Welcher Gegenstand ist versichert?

1. Versichert ist das im Versicherungsantrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug, das zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Fahrzeugalter von 60 Monaten nicht erreicht und eine Gesamtfahrleistung von 100.000 km nicht überschritten hat.

2. Nicht Gegenstand dieses Versicherungsvertrags sind

a) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);

b) Fahrzeuge, die zumindest zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;

c) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

d) Fahrzeuge, die nicht vom Hersteller mit einer zweijährigen Garantie versehen worden sind;

e) Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;

f) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden.

Tritt nach Antragstellung eine technische Veränderung oder eine Nutzungsänderung nach Ziffer I. 2. a) bis c) ein, endet der Versicherungsvertrag.

II. Welche Gefahren und Kosten sind versichert?

Wir leisten Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die dadurch erforderlich werden, dass ein mechanisches oder elektrisches Bauteil des versicherten Fahrzeugs während des Bestehens des Versicherungsschutzes seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert. Eine Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defektes nicht mehr nachkommt / nachkommen.

III. In welcher Höhe leisten wir?

1. Im Schadenfall ersetzen wir die schadenbedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers sowie die Ersatzteilkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag, maximal jedoch in tatsächlich angefallener Höhe (Reparaturkosten). Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzen wir nicht.

2. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauscheinheit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

3. Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

4. Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs und Fahrzeugalter wirken sich auf die Leistungshöhe aus wie folgt:

- Bis zu einer Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 100.000 km werden die Material- und Lohnkosten zu 100% ersetzt, sofern sich aus den Regelungen unter Ziffer III. 1. bis 3. keine Begrenzung ergibt.
- Ist die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 100.000 km überschritten, gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro pro Schadenfall.
- Für Fahrzeuge, die eine Gesamtfahrleistung von 200.000 km überschritten haben, oder die älter als 10 Jahre sind, beträgt die maximale Ersatzleistung 2.000 Euro im laufenden Versicherungsjahr. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts.

IV. Was ist nicht versichert?

Im Rahmen der Garantieverlängerung wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Positionen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

1. Nicht versicherte Gefahren

Wir leisten ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden,

a) die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z.B.:

aa) Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

bb) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

cc) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;

dd) Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;

ee) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;

ff) Tierbiss;

b) die durch Verschleiß entstanden sind;

c) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z.B. Eingriffe am Kilometerzähler);

d) für die ein Dritter eintrittspflichtig ist, bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist);

e) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des

Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

f) die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

aa) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind (z.B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);

bb) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;

cc) ein vor Vertragsbeginn durch den vom Hersteller anerkannten Betrieb festgestellter Schaden gemäß Übergabe-/ Prüfprotokoll zur Garantieversicherung nicht unverzüglich behoben wurde;

dd) ein für eine Werkstatt erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;

ee) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

2. Nicht versicherte Teile

Nicht versichert sind:

a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;

b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;

c) Zünd- und Glühkerzen, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche und Rohrleitungen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden;

d) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

e) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen;

f) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

g) nicht werkseitig eingebaute Teile, wie insbesondere nicht werkseitig eingebaute Radios, CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme, bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. bei Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;

h) Datenträger (z.B. DVD, CD-ROM) für Navigationsgeräte;

i) Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdecke, Federn, Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer, Batterien, Hochvoltbatterien bei BEV- und PHEV-Fahrzeugen (BEV = Battery Electric Vehicle / PHEV = Plug-in Hybrid Electric Vehicle), Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen, wie z.B. Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;

j) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen, Polsterung und Sitzbezüge;

k) Auspuffsystem mit Katalysator und Rußpartikelfilter;

l) werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

a) Lack- und Korrosionsschäden;

b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;

c) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;

d) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind;

e) mittelbare Schäden, wie z.B. Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u.ä.;

f) Wartungsarbeiten;

g) Auswuchten der Räder;

h) Test-, Mess-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;

i) Überspannungsschäden.

V. Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen, und wann wird er angepasst?

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Beginn des Versicherungsschutzes in der Zukunft liegt. Ein Folgebeitrag ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann, und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- bzw. Einmalbeitrags ergeben sich aus § 37 VVG; bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags gilt § 38 VVG.

2. Sie erhalten spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vertrags eine Mitteilung über die Höhe des für die nächste Versicherungsperiode zu zahlenden Versicherungsbeitrags. Der Versicherungsbeitrag ergibt sich aus dem für den relevanten Zeitraum jeweils gültigen Tarif. Dieser errechnet sich aus den in den Kalkulationsgrundlagen vorhandenen Faktoren, wie z.B. der durchschnittlichen Schadenhöhe, der Schadenhäufigkeit und den Verwaltungskosten. Diese Faktoren werden durch diverse Risikomerkmale beeinflusst, beispielsweise durch Fahrzeugalter und -typ, Laufleistung und Ausstattung. Veränderungen dieser Faktoren können zu veränderten Kalkulationsgrundlagen und damit zu einer Anpassung des Tarifs führen. Entsprechend verändert sich auch die Höhe Ihres Versicherungsbeitrags. Im Falle einer Erhöhung können Sie den Vertrag gemäß Ziffer XIV. 3. kündigen.

3. Im Beitrag ist die Versicherungsteuer in jeweiliger gesetzlicher

Höhe enthalten. Ändert sich der gesetzliche Versicherungsteuersatz, passt sich gleichzeitig mit Inkrafttreten der Änderung der Beitrag entsprechend an.

VI. Welche Obliegenheiten haben Sie ab Antragstellung bis zum Vertragsende?

Sie haben die Obliegenheit, an Ihrem Fahrzeug alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen.

VII. Welche Obliegenheiten bestehen nach Eintritt eines Schadenfalls?

1. Nach Eintritt eines Schadenfalls haben Sie die Obliegenheit,

a) den Schaden unverzüglich unter Hinweis auf das Bestehen dieses Versicherungsvertrags einem durch den Hersteller anerkannten Betrieb oder uns anzuzeigen;

b) die Reparatur erst vornehmen zu lassen, wenn wir unsere Zustimmung erteilt haben;

c) einem von uns Beauftragten jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm bzw. uns auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

d) das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;

e) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen;

f) uns die Reparaturrechnung, sofern diese auf Ihren Namen ausgestellt ist, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

2. Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder nicht in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb möglich, können Sie die Reparaturkosten zunächst verauslagen. In diesem Fall erstatten wir die Reparaturkosten nach Einreichung der Reparaturrechnung sowie einem Nachweis über die erfolgte Zahlung im Rahmen dieser Bedingungen. Alternativ zu einer Verauslagung der Reparaturkosten durch Sie, können Sie zunächst einen Kostenvoranschlag einreichen, aus dem die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen. Unsere Leistung erfolgt dann zunächst auf Basis des Kostenvoranschlags. In diesem Fall haben Sie uns nach Vornahme der Reparatur die Reparaturrechnung, aus der die auszuführenden Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Etwaige Differenzbeträge zwischen dem Kostenvoranschlag und der Reparaturrechnung sind zwischen Ihnen und uns auszugleichen. Kosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass Sie die Reparatur ohne unsere vorherige Zustimmung von einem nicht durch den Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen, erstatten wir nicht.

VIII. Wo erfolgt die Behebung eines Schadens?

Die Behebung von Schäden erfolgt bei dem die Garantieversicherung vermittelnden Händler oder einem anderen durch den Hersteller anerkannten Betrieb Ihrer Wahl. Tritt der Schadenfall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort des Händlers ein, erfolgt die Reparatur nach Möglichkeit bei diesem.

IX. Welche Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht hat eine Verletzung der Obliegenheiten durch Sie?

a) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in den Ziffern VI. und VII. geregelten Obliegenheiten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens und dessen maßgeblicher Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.

b) Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

X. Wann zahlen wir die Versicherungsleistung?

Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt, wenn die Prüfung des Schadenfalls beendet ist. Sollte die Prüfung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Meldung des Schadenfalls erfolgt sein, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung durch Ihr Verschulden nicht beendet werden kann.

XI. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird, mit Auslieferung des Gebrauchtfahrzeugs an Sie, frühestens jedoch mit Ablauf der zweijährigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Erstauslieferung des Neufahrzeugs. Mit Vertragsende endet auch der Versicherungsschutz.

XII. Wo besteht der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in der Bundesrepublik Deutschland. Bei einer vorübergehenden Nutzung des Fahrzeugs im europäischen Ausland besteht auch dort Versicherungsschutz. Eine vorübergehende Nutzung liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

XIII. Was passiert bei Außerbetriebsetzung, Veräußerung oder Zwangsversteigerung?

1. Eine Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs hat grundsätzlich keine Auswirkung auf den Vertrag. Ist das Fahrzeug jedoch verwertet (verschrottet) worden, können Sie den Vertrag fristlos kündigen; in diesem Fall steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von der Verwertung Kenntnis erlangen.

2. Wird das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert, geht der Vertrag grundsätzlich auf den Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist eine Veräußerung oder Zwangsversteigerung an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer; in diesen Fällen endet der Vertrag mit Übergabe des Fahrzeugs. Die Veräußerung oder Zwangsversteigerung ist uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

XIV. Wie lange läuft der Vertrag, und wann kann er gekündigt werden?

1. Der Vertrag läuft bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Vertrags durch Sie oder durch uns gekündigt wird.

2. Nach Eintritt eines Schadenfalls können sowohl Sie als auch wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung oder Ablehnung der Ersatzleistung gemäß § 92 VVG kündigen.

3. Bei einer Beitragserhöhung nach Ziffer V. 2. können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4. Befinden Sie sich mit der Zahlung eines Folgebeitrags im Verzug, können wir nach gemäß § 38 VVG erfolgter Mahnung den Vertrag kündigen.

5. Haben Sie eine Ihrer Obliegenheiten nach Ziffer VI. verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir davon Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

6. Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können sowohl wir als auch der Erwerber den Vertrag gemäß § 96 VVG kündigen.

7. Kündigungen bedürfen der Textform.

XV. Welche Schlussbestimmungen gibt es?

1. Es gilt deutsches Recht.

2. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in den sonstigen Vertragsbestimmungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

3. Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform gehemmt.

4. Klagen gegen uns können Sie bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht erheben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren Wohnsitz bzw. dem für Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung zuständigen Gericht zu erheben. Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können auch bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden.

Stand 01.01.2016

Volkswagen Versicherung AG

257_02_04
XDP

Volkswagen VersicherungsService – Zweigniederlassung der
Volkswagen Versicherungsdienst GmbH, Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig

Sonderbedingungen für die Volkswagen Gebrauchtwagen-Garantie im Anschluss an eine Gebrauchtwagen-Garantie PerfectCar

Abweichend von den Bedingungen für die Volkswagen Gebrauchtwagen-Garantie gelten die folgenden Besonderheiten:

1. In Abweichung von Ziffer XI. beginnt der Versicherungsschutz, sofern der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig nach Aufforderung gezahlt wird, mit dem im Versicherungsantrag angegebenen Datum. Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. In Abweichung von Ziffer I.1. bezieht sich die Versicherung auf das im Versicherungsantrag näher bezeichnete Kraftfahrzeug, das zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Fahrzeugalter von 72 Monaten nicht erreicht und eine Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs von 150.000 km nicht überschritten hat.